

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **97 (1955)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Angaben: Bei großen (alten) Tieren wird die Gesamtmenge in 7–15 Sekunden sturzartig in die Ohrvene injiziert. Die Tiere fallen wenige Sekunden danach um und liegen in einer operationstüchtigen Narkose. Bei kleinen (jungen) Tieren soll das erste Drittel in 20–30 Sekunden und die restlichen zwei Drittel rascher, in wiederum 20–30 Sekunden injiziert werden. Bei Einhaltung der angegebenen Injektionstechnik schlafen die Tiere ohne jegliche Exzitation ein. Geringgradiges Speicheln und vereinzelter Husten während der Narkose sind belanglos; Tiere, die schon vorher husten, sind nicht mit Thiogenal zu narkotisieren. Im Toleranzstadium sind die Reflexe bis auf Kornea und Rüssel erloschen und die Muskulatur völlig erschlafft. Der Übergang in den Nachschlaf wird durch das Öffnen der Lidspalte angezeigt. Für kleine (junge) Schweine bis ca. 60 kg ist die beste Dosis 25–30 mg/kg Körpergewicht in 20%iger Lösung, für große (alte) Tiere wirken schon 20 mg/kg genügend, und die Lösung kann 20%ig injiziert werden. Dauer der operationstüchtigen Narkose: 20 Minuten, gleiche Dauer für den Nachschlaf, so daß die Tiere $\frac{3}{4}$ Stunden nach der Injektion wieder aufstehen. Hervorzuheben sind die große narkotische Breite, die geringe Belastung von Kreislauf und Atmung und das Fehlen von Geruchs- und Geschmacksveränderung des Fleisches bei Notschlachtung. Thiogenal ist als Pulver in 0,5-, 1,0- und 2,0-Packung mit je 10 ccm destilliertem Wasser im Handel, die Lösung muß stets frisch hergestellt werden.

A. Leuthold, Bern

VERSCHIEDENES

Internationale Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

Die Ständige Kommission des Internationalen Tierseuchenamtes zur Prüfung von technischen Fragen über die Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche trat vom 15.–18. November 1954 in Brüssel zu ihrer 7. Sitzung zusammen. Es fanden sich Vertreter von 32 Staaten sowie der FAO, der Panamerikanischen Maul- und Klauenseuche-Kommission und der OECE dazu ein.

Die Hauptaufgabe bestand in der Prüfung von Arbeiten und Neuerungen, die seit der letzten Sitzung dieser Kommission vom 22.–27. September 1952 in Kopenhagen (vgl. Schweizer Archiv für Tierheilkunde, Jahrgang 1953, S. 54) auf dem Gebiete der Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfung erschienen, bzw. empfohlen wurden. Unter anderem ist versucht worden, Maul- und Klauenseuche-Virus auf bebrüteten Hühneriern sowie auf embryonalem Gewebe, das nach dem Verfahren Thomas erwachsenen Rindern einverleibt wird, zu züchten. Im weitern liegen Arbeiten vor über die Inaktivierung des Virus zum Zwecke der Impfstoffgewinnung mittels Ultraviolettstrahlen und Ultrawellen. Einläßlich ist die Wirkung der Originalvakzine Vallée-Schmid-Waldmann und der Kulturvakzine nach der Methode Frenkel, bei der das Virus auf Zungenschleimhäuten von geschlachteten Rindern in vitro zur Vermehrung gebracht wird, erörtert worden.

Übereinstimmend wurde darauf verwiesen, daß die Wirkung der Vakzine nach Frenkel derjenigen der Originalvakzine nachstehe. Das Verfahren befände sich zum Teil noch im Versuchsstadium und müsse in verschiedener Hinsicht weiter bearbeitet werden. Es fielen Äußerungen, diese Vakzine solle vorläufig nur dann verwendet werden, wenn nicht ausreichende Mengen von Originalvakzine zur Verfügung ständen.

Da im Verlaufe der letzten Jahre in verschiedenen Ländern zahlreiche neue und zum Teil sehr leistungsfähige Vakzineherstellungsanstalten gebaut worden sind, darf

angenommen werden, daß die Nachfrage nach Original-MKS-Vakzine inskünftig in wesentlich vermehrtem Maße gedeckt werden kann, als dies im Jahre 1951 bei Ausbruch des letzten europäischen Seuchenzuges der Fall war.

Die Besprechungen in Brüssel führten einhellig zu folgender Resolution:

Resolution

Vom 15. bis 18. November 1954 tagte auf Veranlassung des Internationalen Tierseuchenamtes in Brüssel die Ständige Kommission dieses Amtes zum Studium von technischen Fragen über die Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche, an der 32 Länder vertreten waren. Ebenso beteiligten sich die FAO, die Panamerikanische Zentralstelle für Maul- und Klauenseuche und die OECE daran. Die Teilnehmer verwiesen zunächst auf die Resolutionen von früheren Sitzungen der Kommission und des Internationalen Tierseuchenamtes, welche dahin lauten, daß die Maul- und Klauenseuche nach folgenden drei Verfahren wirksam bekämpft werden kann:

1. Abschächtung der verseuchten oder verdächtigen Tiere. Dieses Verfahren ist in allen Ländern anzuwenden oder einzuführen, die dazu in der Lage sind.
2. Abschächtung und gleichzeitige Schutzimpfung überall dort, wo das vorgenannte Verfahren allein nicht einen sichern Erfolg gewährleistet.
3. Schutzimpfung allein, ausgedehnt auf ganze Länder oder Teile davon, der eine Wirkung wohl zukommt, jedoch geringer ist als jene der beiden andern Verfahren.

Die drei Verfahren – worauf schon in allen frühern Sitzungen der Kommission verwiesen worden ist – können nur dann zum Erfolg führen, wenn sie mit umfassenden und strengen tierseuchenpolizeilichen Maßnahmen verbunden sind.

Nach Kenntnisnahme und Erörterung der an der Konferenz vorgelegten Berichte gelangten die Delegierten zu nachstehenden Schlußfolgerungen:

1. Sie anerkennen, daß die Frage der Auswahl von Virusstämmen, deren Studium schon früher empfohlen worden ist, noch keine befriedigende Lösung gefunden hat, und sie ersuchen die Laboratorien nachdrücklich, ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet weiterzuführen.
2. Sie stellen fest, daß die Hoffnungen, die in den letzten Jahren auf verschiedene Virusquellen gesetzt wurden, bisher nicht erfüllt worden sind. Die zurzeit empfehlenswerten zwei Verfahren bestehen in der Anwendung von natürlichem Virus und solchem aus Kulturen nach der Methode Frenkel. Diese verlangt jedoch nach den der Konferenz unterbreiteten Berichten in verschiedener Hinsicht noch vermehrte Untersuchungen, sowohl in Laboratoriumsversuchen als auch in der praktischen Anwendung.
3. Die Delegierten bestätigen die in den Jahren 1946 und 1947 gefaßten Entschlüsse über die Technik der Vakzineherstellung und ergänzen sie bezüglich der Virusmenge, die jede Herstellungsanstalt erhöhen kann oder soll, sofern sie es als erforderlich erachtet.
4. Die Delegierten beharren auf der Prüfung der Vakzinen. Diese Prüfung ist vor der Verwendung in der Praxis für jeden Herstellungssatz durch ein staatliches Laboratorium vorzunehmen. Sie hat sich gemäß den seinerzeit festgelegten Verfahren, deren Studium fortgesetzt wird, sowohl auf Unschädlichkeit als auf die Wirksamkeit zu erstrecken.

Sie ersuchen das Internationale Tierseuchenamt, ein Laboratorium zu bezeichnen, das beauftragt wird, auf Wunsch seiner Mitgliedstaaten neue Herstellungsverfahren für Vakzinen zu prüfen, wie dies in der 1952 in Kopenhagen gefaßten Resolution vorgesehen war. Sie schlagen zu diesem Zwecke das Maul- und Klauenseuche-Institut in Brüssel vor, das seinerseits alle bestehenden staatlichen Laboratorien zur Mitarbeit heranziehen kann.

G. Flückiger, Bern

Aus den tierärztlichen Sektionen

Société des vétérinaires Valaisans

Les vétérinaires valaisans se sont réunis à Sion le 26 septembre 1954. Après la partie administrative, les participants ont eu le privilège d'écouter une conférence donnée par M. le Dr Bouvier, directeur de l'Institut Galli-Valerio sur les «Brucelloses». Cette conférence était suivie de la présentation d'un film sur «l'opération césarienne chez le porc», film présenté par M. Rebetey, représentant de la maison Brändli. La journée était très intéressante, et nous remercions les conférenciers.

H. Revaz, Martigny-Bourg

Die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung und die erwerbstätige Ehefrau

Der Anspruch auf eine eidgenössische Altersrente entsteht mit erfülltem 65. Altersjahr. Eine sogenannte Ehepaar-Altersrente wird bezahlt, wenn der Ehemann das 65. und die Ehefrau das 60. Altersjahr vollendet haben. Für die Berechnung der Beitragssumme, die für die Rentenfestsetzung maßgebend ist, wird auf die Beitragsleistung beider Ehegatten abgestellt. Beiträge der Ehefrau vor oder während der Ehe werden mitgezählt, wobei jedoch nur erwerbstätige Ehefrauen beitragspflichtig sind.

Wenn die Ehefrau vor dem Ehemann das 65. Altersjahr erreicht, wird ihre einfache Altersrente auf Grund ihrer eigenen Beiträge berechnet. Die Beitragsleistungen des Ehemannes, die für seine eigene künftige Altersrente resp. für die Ehepaar-Altersrente maßgebend sind, werden für die Berechnung der vorher fälligen einfachen Altersrente der Ehefrau nicht herangezogen.

Die Ehefrau, die älter ist als der Ehemann, hat deshalb bei gemeinsamer Erwerbstätigkeit ein Interesse daran, daß ihr Einkommensanteil vom gesamten Steuereinkommen beider Ehegatten ausgesondert wird und daß sie ihre AHV-Beiträge separat auf ihr eigenes Konto entrichten kann. Für die steuerrechtliche Belastung beider Ehegatten hat diese Ausscheidung keine Konsequenzen, d. h. es muß gesamthaft nicht mehr versteuert werden, als wenn die Ausscheidung nicht erfolgt. Steuerrechtlich bleibt nämlich der Ehemann auch bei AHV-rechtlicher Aufteilung des Einkommens Steuersubjekt für das Gesamteinkommen.

Dr. Walz, St. Gallen

PERSONELLES

Neue Privatdozenten

Auf Beginn des Wintersemesters 1954/55 wurde Herr Dr. H. Fey zur Abhaltung von Vorlesungen über allgemeine Bakteriologie und Serologie an der vet.-med. Fakultät Zürich ermächtigt.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern verlieh am 1. Dezember 1954 die Venia legendi für Anatomie und ausgewählte Kapitel aus der speziellen Physiologie der Haustiere an Herrn Dr. W. Mosimann.

Die Redaktion